

GdP aktiv

GEWERKSCHAFT DER POLIZEI e.V.



Kreisgruppe
MANNHEIM

Ausgabe 30
26.07.2010

Medienarbeit
SWR berichtet im
Fernsehen über die
Anerkennung von
sog. Rüstzeiten
(Titelseite)

Dienstrechtsreform:
Kabinett beschließt
Dienstrechtsreform
(Seite 2)

Wolfgang Kircher
Ein Kommentar zur
Dienstrechtsreform
(Seite 3)

Urteil:
Posttraumatische
Belastungsstörung
bei Polizeibeamten
im Einsatz.
Angreifer zur Zahlung
von Schmerzensgeld
verurteilt.
(Seite 3+4)

Stimmungsbarometer
Leserbrief
(Seite 4)

GdP Landesvorsitzen-
der besucht den CDU
Generalsekretär
Strobl
(Seite 5)

Seminare 2010
(Seite 5)

Impressum:
Gewerkschaft der Polizei
Kreisgruppe Mannheim,
Vorstandschäft, B 6, 4-5
68159 Mannheim
Tel.: 0621/174-4226
Fax: 0621/174-3999
info@gdpmannheim.de
www.gdpmannheim.de

Redaktion:
Thomas Mohr



Foto: © WK (GdP)

**Polizei will Anziehen der Uniform als Dienstzeit anerkannt sehen
- Land warnt vor Millionenkosten - Jetzt muss ein Gericht entscheiden:**

Verbrecher jagt man nicht im Slip

So titelte am Mittwoch eine Zeitung aus Stuttgart. Anlass genug für ein Fernsehteam des SWR, der Sache am Donnerstag, dem 22.07.2010 auf den Grund zu gehen. Das Team kam zu einem erstaunlichen, aber für Polizeibeamtinnen und -beamten nicht unbekanntem Ergebnis. Bis ein Polizist seine Dienstkleidung mit Schutzweste und anderen Ausrüstungsgegenständen angezogen und gerichtet hat, um dann auf Streife zu gehen, vergehen halt nun mal mindestens 10 Minuten. Außerdem gehört nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei nicht nur das Anziehen zur Vorbereitung zum Dienst, sondern auch die kurze Information über vergangene Vorkomm-

nisse im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Und das geschieht bisher in der Freizeit und wird nicht als Dienstzeit angerechnet, was nach unserer Auffassung endlich geändert gehört. Das Innenministerium warnt davor, dass eine Einführung das Land zusätzliche 9,2 Millionen Euro kosten würde. Rüdiger Seidenspinner im O-Ton:

„Da sieht man mal, was das Land bisher von uns geschnorrt hat. Hätte die Landesregierung in der Vergangenheit keine Stellen bei der Polizei gestrichen, könnte allen Polizistinnen und Polizisten im Land die sogenannte Rüstzeit als Arbeitszeit angerechnet werden.“

Rechtschreibfehler sind gewollt und dienen zur allgemeinen Belustigung.
Wer einen findet, darf ihn behalten. Wir haben genug davon.



Kabinett beschließt Dienstrechtsreform

Ministerpräsident Stefan Mappus, Finanzminister Willi Stächele, Innenminister Heribert Rech: Entscheidender Schritt hin zu modernem öffentlichen Dienst - Stärkere Durchlässigkeit zur Privatwirtschaft - Land nimmt Vorreiterrolle ein:

20.07.2010, Ein entscheidender Schritt hin zu einem modernen öffentlichen Dienst ist getan. Der Ministerrat hat heute beschlossen, das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts in den Landtag einzubringen. Die Landesregierung stand dabei im intensiven Dialog mit den Betroffenen.

Zahlreiche Anregungen von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Kommunalen Landesverbänden wurden aufgegriffen und in das Gesetz eingearbeitet“, sagten Ministerpräsident Stefan Mappus, Finanzminister Willi Stächele und Innenminister Heribert Rech im Anschluss an die Kabinettsitzung heute (20. Juli 2010) in Stuttgart.

„Wesentlicher Bestandteil der Reform ist die weitere Stärkung des Leistungsgedankens. Es ist vorgesehen, vor allem durch Stellenhebungen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen. Die bisherigen extrem langen Wartezeiten von durchschnittlich bis zu zehn Jahren für eine Beförderung können dadurch verkürzt werden“, so der Finanzminister. Die Landesregierung habe trotz der schwierigen Haushaltslage rund 40 Millionen Euro pro Jahr für strukturelle Verbesserungen im Bereich der Besoldung vorgesehen. Für die Steuerverwaltung ergäben sich so rund 1.470 Stellenhebungen für die Bediensteten des mittleren und gehobenen Dienstes. „Dieses beachtliche Volumen wird sich in den Finanzämtern vor Ort spürbar bemerkbar machen“, sagte Stächele. Daneben entfielen künftig die Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes. Die Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 würden in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

14 Millionen für Polizeivollzugsdienst

Innenminister Heribert Rech sagte, dass rund 14 Millionen Euro der Polizei des Landes zugute kommen: „Damit können wir rund 2.150 Beförderungen realisieren und die Zulagen für den so genannten lageorientierten Dienst um drei Millionen Euro erhöhen.“ Es werde beispielsweise rund 500 Beförderungen von A 8 nach A9 im mittleren Polizeivollzugsdienst und rund 465 Beförderungen von A 11 nach A12 im gehobenen Polizeivollzugsdienst geben.

Beförderungen in die Spitzenämter (A

9, A 13 und A 16) einer Laufbahn ermöglichen zusätzlich Beförderungen auch für die Beamtinnen und Beamten in den darunter liegenden Besoldungsgruppen. So könnten rund 1.000 so genannte Nachzugsbeförderungen von A 9 bis A 11 im gehobenen Polizeivollzugsdienst realisiert werden. Auch beim Landesamt für Verfassungsschutz seien 20 Hebungen aufgrund der strukturellen Maßnahmen geplant, zwei von A 8 nach A 9, acht von A 11 nach A 12 und jeweils fünf von A 12 nach A 13 und von A 13 nach A 14.

Erleichterungen beim Wechsel in Privatwirtschaft

„Baden-Württemberg wird ferner bundesweit als erstes Bundesland den Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft wesentlich erleichtern. Dies erreichen wir durch die Trennung der Alterssicherungssysteme“, sagte Finanzminister Stächele. Wer aus dem Beamtenverhältnis heraus in die Privatwirtschaft wechsele, könne bereits erworbene Pensionsansprüche mitnehmen. Statt der bisherigen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werde später ein so genanntes ‚Altersgeld‘ gezahlt, erklärte der Finanzminister.

Schrittweise Anhebung der Pensionsaltersgrenze auf 67

„Aufgrund der Folgen des demographischen Wandels ist eine längere Lebensarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten unumgänglich. Im Rahmen der Dienstrechtsreform wird die Pensionsaltersgrenze daher bis 2029 schrittweise auf 67 angehoben. Daneben fördern wir die freiwillige Weiterarbeit“, erklärte Finanzminister Stächele. Dafür würden den Beschäftigten interessante Anreize geboten. Durch die Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus könnten die Bediensteten ihre Pension erhöhen oder erhielten einen Besoldungszuschlag in Höhe von 10 Prozent. Auch eine Teilzeitbeschäftigung in Kombination mit einer anteiligen Pension sei möglich und erleichtere den gleitenden Übergang in den Ruhestand.

Familienfreundlichkeit stärken

Die Dienstrechtsreform werde auch die Familienfreundlichkeit des Landes als öffentlicher Arbeitgeber steigern und die

Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Wichtig sei die Einführung der so genannten unterhältigen Teilzeit und die Erweiterung des Anspruchs auf Freistellung zur Betreuung kranker Kinder. Um die berufliche Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten investiere das Land zusätzlich sechs Millionen Euro pro Jahr. Derzeit würden die Konzepte für ein Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung erarbeitet, betonte Innenminister Rech. Auch das bisherige starre Laufbahnrecht, das dem Personalbedarf einer modernen

Verwaltung nicht mehr gerecht werde, werde dereguliert, flexibilisiert und im Landesbeamtengesetz geregelt. Auf dieser Grundlage könnten die Ministerien die jeweiligen Laufbahnen orientiert am konkreten Personalbedarf gestalten und berufliche Perspektiven eröffnen, so Rech.

Kompensation der Anhebung der Sonderaltersgrenze für Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug von 60 auf 62 Jahre

Auch bei Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug wird die Lebensarbeitszeit um 2 Jahre erhöht. Künftig gilt hier eine Altersgrenze von 62 Jahren. Den Besonderheiten dieser Beamtengruppe wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass zusätzliche Urlaubstage gewährt werden. Auch können Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen die Anforderungen in den Vollzugsdiensten oder im Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr erfüllen können, ab dem 60. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag in Pension gehen.

Ruhestandseintritt ohne Versorgungsabschlag für Beamte mit 45 Dienstjahren

Für Beamtinnen und Beamte mit 45 Dienstjahren ist in Anlehnung an das Rentenrecht ein vorzeitiger Ruhestand ohne Versorgungsabschläge ab der für sie derzeit geltenden Altersgrenze von 65 beziehungsweise 60 Jahren möglich. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden hierbei aus Gründen der Familienfreundlichkeit in vollem Umfang berücksichtigt.

Quelle: Staatsministerium
Baden-Württemberg



Kabinett beschließt Dienstrechtsreform

Kein Kommentar von Wolfgang Kircher, Geschäftsführender Landesvorstand



Die Dienstrechtsreform hat am 20.07.2010 ihre erste Hürde passiert. Am 29.07 steht sie auf der Tagesordnung im Plenum des Landtags Baden-Württemberg.

Die in Aussicht gestellten Beförderungen (siehe hierzu auch LPPIN-FO vom 20.07.2010) sollen im Nachtragshaushalt verankert werden, der noch vor der Sommerpause in die parlamentarische Lesung gehen soll. Eines ist aber jetzt schon zu erkennen. Dieses Ergebnis haben nicht einzelne Organisationen, die Anfangs sogar etwas völlig anderes

wollten, erreicht. Es ist ein gemeinsames Ergebnis, zu dem jeder seinen Teil beigetragen hat und das sich keiner alleine auf die Fahnen schreiben kann.

Obwohl wir nach wie vor der Überzeugung sind, dass Lebensarbeitszeitverlängerung der falsche Weg ist, können wir mit dem Ergebnis im Großen und Ganzen zufrieden sein.

So konnten wir doch einige der ursprünglichen Planungen und Absichten verhindern oder zumindest entschärfen.

POSTTRAUMATISCHE BELASTUNGSSTÖRUNG BEI POLIZEIBEAMTEN IM EINSATZ – ANGREIFER ZUR ZAHLUNG VON SCHMERZENSGELD UND SCHADENSERSATZ VERURTEILT

Polizeibeamten bedroht haben und von ihm in Notwehr angeschossen worden sind, müssen Schmerzensgeld und Schadensersatz leisten, weil das Tatgeschehen bei dem Beamten und seinem am Einsatz beteiligten Kollegen eine posttraumatische Belastungsstörung zur Folge hatte. Dies hat das OLG Koblenz mit einem Urteil entschieden.

Das LG Koblenz hat die Klagen als erste Instanz abgewiesen und hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, bei den Polizeibeamten habe sich das mit der Wahl ihres Berufes eingegangene Berufsrisiko verwirklicht, das haftungsrechtlich nicht auf die Beklagten verlagert werden könne. Die Beklagten hätten auch nicht damit rechnen müssen, dass bei den Beamten auf Grund des Geschehens psychische Schäden auftreten könnten. Alle drei Kläger haben gegen das Urteil des LG Berufung eingelegt.

Der zuständige 1. Zivilsenat des OLG Koblenz hat zum Tatgeschehen, das die Beklagten bestritten hatten, zahlreiche Zeugen vernommen und zu den ebenfalls bestritte-



nen gesundheitlichen Folgen ein medizinisches Sachverständigen-gutachten eingeholt. Durch Urteile hat der Senat die klageabweisenden Urteile des LG abgeändert und die Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Die Beklagten müssen an den Polizeibeamten A ein Schmerzensgeld in Höhe von 18.000 EUR, an den Polizeibeamten B ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.225,84 EUR (entspricht seiner Forderung in Höhe von 20.000 DM) und an das Land Rheinland-Pfalz den geltend gemachten Schadensersatz, jeweils nebst Zinsen, zahlen. Weiter hat der Senat die Ersatzpflicht aller drei Beklagten für mögliche weitere künftige Schäden

festgestellt. In den drei Urteilen ist ausgeführt, die Beklagten hätten durch ihren gemeinsamen Angriff auf die beiden Polizeibeamten den berechtigten Schusswaffeneinsatz ausgelöst, der wiederum zu den gesundheitlichen Folgen bei den Polizeibeamten geführt habe. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die drei Beklagten die beiden Polizeibeamten bedroht und genötigt hätten und versucht hätten, diese zu verletzen.

Es habe eine bedrohliche und in höchstem Maße gefährliche Situation bestanden, in der die Beklagten auf den Polizeibeamten A in äußerst aggressiver Weise zugegangen seien. *Sämtliche Anhalte- und Stopp-*



Fortsetzung Seite 3

befehle der beiden Polizeibeamten hätten sie ignoriert, bei der gezielten Schussabgabe habe ein körperlicher Angriff unmittelbar bevorstanden. Der Schusswaffeneinsatz sei deshalb sowohl nach den Ermächtigungsnormen des Polizeirechts als auch als Handeln in Notwehr gerechtfertigt gewesen.

Beide Polizeibeamten hätten als Folge dieses Geschehens eine chronische posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Dies ergebe sich aus dem eingeholten psychiatrischen Gutachten. Diese gesundheitliche Folge sei den drei Beklagten zuzurechnen.

Es handele sich nicht um völlig fernliegende, atypische Folgen der massiven Angriffe der Beklagten; vielmehr hätten diese zu einer enormen Stresssituation mit nachfolgender Belastungsstörung geführt. Dabei habe sich bei den Beamten keineswegs lediglich ein "Berufswahlrisiko" verwirklicht,

für das die Beklagten nicht verantwortlich seien.

Ein Schädiger sei nicht nur bei körperlichen, sondern auch bei psychischen Schädigungen ersatzpflichtig.

Es handele sich auch nicht lediglich um ein allgemeines Lebensrisiko, wie beispielsweise im Falle eines Stolperns über einen Bordstein, bei dem sich ein Verhalten des Schädigers nicht gefahrerhöhend auswirke. Der Angriff der Beklagten sei Auslöser für die gesamte Entwicklung gewesen, so dass sich ein von den Beklagten vorsätzlich und rechtswidrig geschaffenes, erhöhtes Risiko verwirklicht habe.

Es sei für die Angreifer auch vorhersehbar gewesen, dass ihr aggressives Vorgehen von den Polizeibeamten nicht folgenlos verarbeitet werden würde.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat der Senat insbesondere die Schwere und Dauer der

psychischen Schädigungen der Kläger sowie das massive Vorgehen der Beklagten gegen die Polizeibeamten berücksichtigt, aber auch den Umstand, dass die Beklagten die Geschehnisse in der Tatnacht bestritten haben, obwohl sie im vorangegangenen Strafverfahren geständig waren; hierdurch habe sich der Rechtsstreit mit den entsprechenden psychischen Belastungen für die Kläger deutlich hinausgezögert.

Hinsichtlich des Polizeibeamten A hat der Senat den von ihm als Mindestbetrag verlangten Betrag von 15.000 EUR unter Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte um 3.000 EUR höher angesetzt.

Urteile des OLG Koblenz vom 08.03.2010 Az.: 1 U 1137/06 (Beamter A), 1 U 1161/06 (Beamter B), 1 U 1114/06 (Land)
Quelle: Pressemitteilung des OLG Koblenz vom 19.05.2010

Liebe GdP-aktiv Redaktion.

Vor kurzem habe ich (Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe 6, ca. 1350.-Euro bei Vollzeitbeschäftigung) gelesen, dass demnächst

1000 Tarifbeschäftigte in Streik treten sollen, weil Polizisten nun bis 62 arbeiten müssen. Ich habe mich dann etwas schlau gemacht und festgestellt, dass es die gleichen Schritte sind, wie bei uns. Zudem habe ich gelesen, dass wer im Schichtdienst ist und nicht mehr kann, weiterhin mit 60 ohne Abzüge gehen kann. Das gibt es nicht bei uns, aber ich möchte auch nicht den Job im Streifendienst machen. Warum soll ich aber nun streiken? Wer hat von denen, die nun zum Streik aufrufen zum Streik aufgerufen oder seine Freizeit geopfert, als uns Renteneintrittsalter erhöht wurde? Warum ruft man zum Streik auf, obwohl der Dachverband (dbb) voll hinter der Dienstrechtsreform steht? Und warum eigentlich Streik? Ich habe mal gelesen, dass Streik ein Mittel des Arbeitskampfes ist und auch dass politischer Streik nicht erlaubt ist. Da nun die Erhöhung der Altersgrenze ab wann Polizisten in Pension gehen, keinen Arbeitskampf darstellen, ist es wohl ein politischer Streik. Wenn unserer eins etwas falsch macht, wird mit Hochdruck „ermittelt“ und Angst verbreitet. Wenn dann aber Polizisten in bestimmten Positionen (Dienstgrad) etwas falsch machen, ja sogar zu rechtswidrigen Handlungen (Streik) aufrufen, passiert nichts, aber auch gar nichts.

Liebe GdP-Aktiv Redaktion sorgt bitte dafür, dass dieser Blödsinn, der nur für die Medien gemacht ist, nie Wirklichkeit wird. Bitte macht auch als meine GdP nicht an dieser Ausbeutung von Tarifbeschäftigten mit. Bitte sorgt dafür, dass alle erfahren, wie sie für ihren supergünstigen Beitrag von nichts für gar nichts ausgebeutet und schamlos benutzt werden. Eine Tarifbeschäftigte der Polizei Baden-Württemberg

PS.: Meinen Namen teile ich lediglich der GdP mit, möchte aber nicht dass er publik wird, denn bei meiner Dienststelle stehen einige Stellen zur Diskussion und meine Chefs gehören zu denen, die zum Streik aufrufen



GdP-Landesvorsitzender Rüdiger Seidenspinner besucht den CDU-Generalsekretär Thomas Strobl



Sozusagen zu einem Antrittsbesuch trafen sich der GdP Landesvorsitzender Rüdiger Seidenspinner und Thomas Strobl, MdB und CDU Generalsekretär auf der CDU-Landesgeschäftsstelle. Gesprächsthemen waren die Dienstrechtsreform, die Strukturmaßnahmen und weitere wichtige erforderliche perspektivische Maßnahmen gerade für den Tarifbereich und den Ver-

waltungsbereich. Rüdiger Seidenspinner teilte Thomas Strobl mit, dass bei der Dienstrechtsreform zwar nicht alle Wünsche der GdP in Erfüllung gegangen sind, aber dennoch grundlegende positive Merkmale vorhanden sind, für die sich die GdP eingesetzt hat.

So bewertet er das Strukturprogramm als besseres Leistungspaket, wie andere im Umlauf befindli-

chen Modelle. Auch die nachträgliche Aufnahme der Abschlagszahlung i.H.v. 4091.- € bewertete er ebenso positiv, wie die Möglichkeit ohne Abschlag weiterhin mit 60 in Ruhestand gehen zu können, wenn man nicht mehr kann. Mittel- und langfristig muss es nun gelingen einen baden-württembergischen Weg für die Tarifbeschäftigten und Polizeiverwaltungsbeamten und – Beamtinnen zu finden und zu gehen. Rüdiger Seidenspinner legte nochmals das GdP-Projekt „Polizeizulage für Tarifbeschäftigte“ dar und stellt klar, dass Perspektive auch etwas mit Verlässlichkeit zu tun hat.

Rüdiger Seidenspinner untermauerte seinen Vorstoß damit, dass die Erfolgsgeschichte der baden-württembergischen Polizei ohne Tarifbeschäftigte und Polizeiverwaltungsbeamten und -Beamtinnen nicht so funktioniert hätte.

Der CDU-Generalsekretär stellte aus seiner Sicht klar, dass kurzfristig keine weiteren Verbesserungen möglich seien, aber die Verlässlichkeit der Politik bei Zugesagtem enorm wichtig ist.

Beide waren sich einig, den engen Kontakt zu pflegen und im Bedarfsfalle auch den kurzen Draht zu wählen.

Termin	Seminare 2010	Besonderheiten
13. – 17.09.2010	Personalrätegrundschulung	Seminar ist ausgebucht
27. – 28.09.2010	Seminar für Seniorenvertreter in den Kreisgruppen	Max. Teilnehmerzahl: 30 Anmeldeschluss ist der 31.08.2010
05. – 07.10.2010	JUNGE GRUPPE Seminar (für junge Kolleginnen und Kollegen)	Sonderurlaub möglich Karl- Kloß Bildungsstätte Stuttgart Feuerbach Max. Teilnehmerzahl: 25
20.10.2010	Fachseminar „Häusliche Gewalt“, Phänomenologie, Ursachen, Interventionsmöglichkeiten und Präventionsansätze	GdP Geschäftsstelle, Sonderurlaub möglich Anmeldungen über christine.tilli@gdp-bw.de
15. – 17.11.2010	Personalräteschulung für ArbeitnehmerInnen, die noch kein entsprechendes Seminar besucht haben	Entsendebeschluss des Personalrats erforderlich
29.11. – 01.12.2010	Personalräteschulung für Vorstandsmitglieder	Entsendebeschluss des Personalrats erforderlich

Anmeldungen für alle Seminare sind über die Kreisgruppen oder direkt bei der GdP Geschäftsstelle Tel. 07042/ 8790 oder [Andrea Stoltz@gdp-bw.de](mailto:Andrea.Stoltz@gdp-bw.de) möglich. Soweit nichts anderes angegeben, finden die Seminare an der Akad Pol in Wertheim statt, die Teilnehmerzahl ist auf max. 20 Personen begrenzt.

Für 2011 sind drei weitere Personalrätegrundschulungen geplant. Bei Interesse bitte bei der Geschäftsstelle melden. Termine stehen noch nicht fest.